

Antrag auf Schutzfristverkürzung nach § 8.1 der Benutzungsordnung

Benutzerdaten

Forschungsgegenstand Auftraggeber Ingaben zu den Archivalien	personen- Einwilligung bezogen des ja nein Betroffenen
Auftraggeber ngaben zu den Archivalien	bezogen des
ngaben zu den Archivalien	bezogen des
	bezogen des
ngaben zu den Archivalien Nr. Signatur Kurztitel	bezogen des
Nr. Signatur Kurztitel	bezogen des
	ja nein Betroffenen
us folgenden Gründen ist die Verwendung personenbezoge rissenschaftlichen Zwecks unerlässlich oder liegt im Interess ines Dritten:	

Reproduktionen aus dem Archivgut sollen angefertigt werden:
ig nein
Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Ergebnisse ist: inicht geplant
in folgender Form geplant:
Dem Benutzer werden folgende Auflagen gemacht: Das Anfertigen von Reproduktionen jeglicher Art ist untersagt.
Veröffentlichung komplett ohne personenbezogene Daten: Es dürfen keinerlei Informationen über die behandelten Personen zu erschließen sein.
Veröffentlichung mit Anonymisierung aller personenbezogenen Daten: Persönliche Informationen wie Name, Alter, Geschlecht oder Wohn-/Geburtsort müssen anonymisiert/müssen
geschwärzt werden.
Sonstiges:
Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben korrekt sind. Die von DOMiD erteilten Auflagen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne ich an. Ich verpflichte mich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut die Rechte und schutzwürdigen Belange von Personen zu wahren und
für deren Verletzung zu haften.
Köln, den: Unterschrift:
Genehmigt durch:

Anhang: relevante Paragraphen der Benutzungsordnung

§ 6 Benutzungsgenehmigung

§ 6.3 Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter zu wahren. Der Benutzer haftet für die Verletzung dieser Rechte.

§ 7 Benutzungsbeschränkungen

§ 7.3 Das Archivgut darf grundsätzlich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen durch Dritte genutzt werden. Die Schutzfristen bei personenbezogenem Schriftgut betragen entweder 10 Jahre nach dem Tod bei bekanntem Todesjahr, 100 Jahre nach der Geburt, wenn das Todesjahr unbekannt ist, oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder Todes- noch Geburtsjahr bekannt sind oder es besonderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet DOMiD in pflichtgemäßer Abwägung der beteiligten Interessen.

§ 8 Verkürzung von Schutzfristen

§ 8.1 Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich bei DOMiD zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse des (früheren) Eigentümers oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

§ 8.2 Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet DOMiD.